



NEWS SOZIALVERSICHERUNG

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 2 | 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Sie wieder einmal über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Sozialversicherung informieren zu dürfen.

Unser zweiter Newsletter des Jahres beschäftigt sich heute mit der Einführung der Meldepflicht in den Niederlanden zum 1. März 2020 für entsandte Arbeitnehmer und auch zum Teil für selbständig Tätige aus dem Ausland.

Vielleicht erinnern Sie sich? Wir hatten kürzlich bereits in einem Bericht über die Auswirkungen der EU Entsenderichtlinie und den daraus resultierenden Registrierungsverpflichtungen innerhalb der EU /EWR Staaten und der Schweiz in Zusammenhang mit der Beantragung der A1 Bescheinigung bei Dienstreisen informiert. [Hier finden Sie noch einmal den Artikel.](#)

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass das Sozialversicherungsrecht nicht zwischen Dienstreise und Entsendung unterscheidet. Demnach sind von den Registrierungsverpflichtungen grundsätzlich auch Dienstreisende betroffen, es sei denn, die nationalen Vorschriften des jeweiligen Staates lassen Ausnahmen der Meldeverpflichtung zu. Demnach unterliegt auch mit Einführung der Meldepflicht in den Niederlanden zunächst grundsätzlich jede Entsendung / Dienstreise der Registrierungsverpflicht.

Was bedeutet das für Unternehmen in Deutschland? Sofern Sie Arbeitnehmer in die Niederlande entsenden, sind Sie dazu

Es gibt auch Ausnahmen von der Meldepflicht. Dies betrifft u.a. Fälle von Entsendungen bei Erstmontage oder Installation von Gütern, durchgeführt von qualifizierten oder spezialisierten Arbeitnehmern. Voraussetzung ist hier, dass die Tätigkeiten ein wesentlicher Bestandteil des Liefervertrags der Güter und notwendig für deren Inbetriebnahme sind. Zudem darf die Tätigkeit 8 Tage nicht überschreiten. Es sei denn, es betrifft Tätigkeiten im Baugewerbe. Diese sind in jedem Fall meldepflichtig. Die Teilnahme an geschäftlichen Besprechungen oder Vertragsabschlüsse mit Unternehmen sind ebenfalls ausgenommen, sofern der Aufenthalt innerhalb eines Zeitraums von 52 Wochen nicht mehr als 13 Wochen beträgt. Auch die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen ist ausgenommen, vorausgesetzt, dass der Aufenthalt 5 Tage pro Kalendermonat nicht überschreitet.

Für Kleinbetriebe (maximal 9 Mitarbeiter) und meldepflichtige Selbständige, deren Geschäftssitz weniger als 100 Kilometer von der niederländischen Grenze entfernt ist, genügt eine Jahresmeldung.

Voraussetzung ist hierbei u.a., dass der ausländische Arbeitgeber oder Selbständige im vorherigen Kalenderjahr mindestens 3 grenzüberschreitende Dienstleistungen in den Niederlanden erbracht oder im vorherigen Kalenderjahr bereits eine gültige Meldung vorgenommen hat. Zudem darf dieser Arbeitgeber nicht im Baugewerbe, in der Arbeitsvermittlung, im Leiharbeitssektor oder in der

verpflichtet, den Arbeitnehmer online (postedworkers.nl) in den Niederlanden vor Beginn der Tätigkeit zu registrieren. Hierbei sind neben den persönlichen Daten des Arbeitnehmers auch Angaben über die Dauer der Tätigkeit, welches Unternehmen für die Gehaltszahlung verantwortlich ist und eine Kontaktperson als Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde im Fall einer Prüfung anzugeben. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, bestimmte Unterlagen verfügbar zu halten, wie beispielsweise Arbeitsverträge, Gehaltsnachweise, Arbeitszeitbelege und die A1 Bescheinigung.

Eine unterlassene oder fehlerhafte Meldung kann mit einem Bußgeld von 12 Tsd. EUR pro Arbeitnehmer verhängt werden.

Personalverwaltung tätig sein.

Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe von weiteren Anforderungen, die es zu beachten gilt.

Mittlerweile hat jeder Staat innerhalb der EU/ EWR und die Schweiz Registrierungsverpflichtungen eingeführt.

Sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gern.

Freundliche Grüße



Melanie Guttmann



Die Autorin

Melanie Guttmann

Beraterin Sozialrecht, Rentenberaterin

Frau Guttmann ist seit über 25 Jahren im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung tätig. Nach der Ausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten im Jahr 1995 bei der damaligen AOK Hochsauerland und dem berufsbegleitendem Studium zum Diplom Krankenkassen Betriebswirt im Jahr 2000, war Frau Guttmann ausschließlich im Beitragsrecht zur Sozialversicherung tätig.

Darüber hinaus war Frau Guttmann für die BKK Deutsche Bank AG, Ernst & Young sowie Deloitte tätig.

Seit Oktober 2019 führt Frau Guttmann bei der DORNACH GmbH die Abteilung Sozialversicherung. Mit der Ausbildung als Rentenberaterin im Jahr 2017, hat Frau Guttmann die Zulassung zur prozessualen Vertretung vor Sozial- und Landesgerichten erlangt.

Die Rechtsberatung umfasst darüber hinaus die betriebliche und berufsständische Versorgung, das soziale Entschädigungsrecht, das Schwerbehindertenrecht sowie den Versorgungsausgleich.

Frau Guttmann ist ferner als Dozentin für Personalkaufleute tätig.

Ihre Spezialisierung

Versicherungs- und Beitragsrecht / Internationales Sozialversicherungsrecht / Rentenrecht

Kontakt

DORNACH GmbH, Koblenz

Fon +49 (0) 261 94 31 - 106

Fax +49 (0) 261 94 31 - 360

Mail mguttmann@dornbach.de

DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: sozialversicherung@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, [klicken Sie bitte hier](#).

Copyright 2020 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? [Bitte hier klicken](#).